

# Robert Siwik

## Das Schiedsgericht – die effektive Lösung von Streitigkeiten in Polen

### I. Einführung

Aufgrund der guten Konjunktur, der regen Binnennachfrage, des kräftigen Zuflusses an EU-Mitteln und des starken Zloty expandieren deutsche Unternehmer nach Polen. Dieser Trend dürfte anhalten, denn es stehen umfangreiche Investitionen an. Deutsche Unternehmer, die in Polen Erfolg haben möchten, sollten bereits in der frühen Planungsphase eines Projekts ihre Rechte kennen und entsprechend schützen. Um bei späteren Rechtsstreitigkeiten eine faire Entscheidung, die auch durchsetzbar ist, sicherzustellen, ist es unerlässlich, bereits in den Vertragsverhandlungen die Option einer außergerichtlichen Streitbeilegung zur Sprache zu bringen und auf einer Schiedsvereinbarung zu bestehen. Im internationalen Wirtschaftsverkehr ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit inzwischen die beliebteste Form der Streitschlichtung. Das Verfahren vor internationalen Schiedsgerichten ist durch Flexibilität gekennzeichnet, denn – im Gegensatz zum nationalen Zivilprozess – wird das Verfahren vor den internationalen Schiedsgerichten nicht durch ein umfassendes Regelwerk vorbestimmt. Die für das Schiedsverfahren geltenden Vorschriften stellen es den Parteien vielmehr grundsätzlich frei, eine Vereinbarung über die Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens zu treffen.

### II. Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung vom 17. Oktober 2005 wurde die Schiedsgerichtsbarkeit in Polen grundlegend neu geregelt<sup>1</sup>. Es wurden nicht lediglich einzelne Bestimmungen der polnischen Zivilprozessordnung geändert; mit dem V. Abschnitt am Ende dieses Gesetzes wurde unter dem Titel „Schiedsgericht“ (*Arbitrage*) ein ganz neues Regelwerk eingefügt. Die Novelle stützt sich dabei weitgehend auf das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dieses Modellgesetz wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 beschlossen und noch im selben Jahr als Empfehlung für die Mitgliedsländer angenommen<sup>2</sup>. Das Modellgesetz beinhaltet den allgemein anerkannten Standard der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und stellt damit einen Meilenstein in der Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Die Vorschriften des V. Abschnitts sind anzuwenden, wenn das schiedsrichterliche Verfahren in Polen durchgeführt wird. Sie können angewandt werden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder nicht bestimmt ist.

<sup>1</sup> Änderung der Zivilprozessordnung (*Kodeks postepowania cywilnego*, nachfolgend als „ZPO“ bezeichnet) vom 28.7.2005 (DzU Nr. 178, Pos. 1478).

<sup>2</sup> Resolution der Generalversammlung 40/72 vom 11.12.1985. Für umfassende Informationen über die Entstehungsgeschichte und eine Kommentierung der Vorschriften des Modellgesetzes siehe *Szurski, Komisja międzynarodowego prawa handlowego ONZ UNCITRAL. Cele, zadania, organizacja i prace*, in: *Sawczuk, Jednolitość prawa sadowego cywilnego i jego odrebrości krajowe*, 1997; *Holtzmann/Neuhaus, A Guide To The UNCITRAL Model Law On International Commercial Arbitration: Legislative History and Commentary*, 1989.

### III. Schiedsfähigkeit

Der Kreis der schiedsfähigen Rechtsangelegenheiten wurde mit der Novelle wesentlich erweitert. Die Vertragsparteien können grundsätzlich vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Forderungen der Entscheidung eines Schiedsgerichts überlassen; ausgenommen werden lediglich Unterhaltsansprüche. Für die Praxis ist besonders wichtig, dass nunmehr auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entschieden werden können. Eine neue Regelung ordnet schließlich an, dass eine Schiedsvereinbarung in einem Gesellschaftsvertrag in Bezug auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gesellschafter bindend ist (Art. 1163 § 1 ZPO).

### IV. Schiedsvereinbarung

„Herzstück“ des Schiedsverfahrens ist die Schiedsvereinbarung. Durch sie wird der Schiedsgegenstand der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entzogen und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet. Schiedsvereinbarung ist laut Art. 1161 § 1 ZPO der Schiedsvertrag, in dem der Gegenstand der Streitigkeit oder das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen eine Streitigkeit entstanden ist oder künftig entstehen könnte, bestimmt wird. Sie muss auch nicht mehr Gegenstand des Vertrages sein, aus dem die Streitigkeit hervorruht, über die das Schiedsgericht entscheiden soll. Die Streitbeilegung mit Hilfe eines Schiedsgerichts kann auch erst später vereinbart werden, was für die Praxis von großer Bedeutung ist. Zumeist ist die Schiedsvereinbarung in Wirtschaftsverträgen enthalten (sog. Schiedsgerichtsklausel). In diesem Fall erstreckt sich die Schiedsvereinbarung aber nur auf Streitigkeiten, die aus der Abwicklung des konkreten Wirtschaftsvertrages resultieren. Es ist auch noch möglich, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren, wenn der Rechtsstreit bereits vor Gericht anhängig ist. In diesem Fall muss die konkrete Streitigkeit durch den Abschluss der Schiedsvereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterstellt werden<sup>3</sup>. Dabei ist zu beachten, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam ist, wenn gegen den Grundsatz der Gleichheit der Parteien verstößen wird.

Nach dem internationalen Standard der New Yorker Konvention<sup>4</sup> muss die Schiedsvereinbarung schriftlich erfolgen. Dies bedeutet, dass sie entweder in einem einzelnen von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder mehreren Schreiben oder Erklärungen, die von den Parteien mit Hilfe der Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail oder eine sonstige Form der Nachrichtenübermittlung) ausgetauscht wurden, enthalten ist und so der Nachweis der Vereinbarung sichergestellt ist. Eine mündliche Vereinbarung reicht dagegen nicht.

Wie in den meisten nationalen Regelungen, die die Schiedsgerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, gilt auch in Polen der Grundsatz der Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung, d.h. die Schiedsvereinbarung wird stets als ein vom Hauptvertrag unabhängiger Vertrag angesehen. Dies gilt mithin auch dann, wenn die Schiedsvereinbarung als eine Klausel im Hauptvertrag enthalten ist und hat den rechtlichen Vorteil, dass die Unwirk-

<sup>3</sup> Vgl. *Potrzobowski/Zywicki*, *Sadownictwo polubowne. Komentarz dla potrzeb praktyki*, 1961, S. 3.

<sup>4</sup> Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wurde am 10.6.1958 unterzeichnet und ist am 7.6.1959 in Kraft getreten (poln. DZU Nr. 9, Pos. 41). Dieses Übereinkommen hat die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in ausländischen Staaten zum Gegenstand und garantiert die weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen.

samkeit des Hauptvertrags nicht automatisch auch zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt. Das Schiedsgericht behält vielmehr in einem derartigen Fall seine Befugnis, über den Rechtsstreit zu entscheiden<sup>5</sup>.

## V. Schiedsgerichte

Schiedsgerichte können Gerichte sein, deren Mitglieder von den Parteien selbst ernannt wurden; in diesem Fall werden sie als *Ad-hoc*-Gerichte bezeichnet. Sie können aber auch bei bestimmten Institutionen – gewöhnlich bei den Wirtschaftskammern – angesiedelt und damit „ständige Schiedsgerichte/Arbitrage“ sein. Unter derartigen institutionellen Schiedsgerichten ist somit eine Schiedsgerichtsbarkeit zu verstehen, die von einer Schiedsinstitution verwaltet wird. Weltweit gibt es eine Vielzahl von Schiedsinstitutionen. Am bekanntesten ist die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris.

In Polen existieren viele institutionelle Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichtsbarkeit der Deutsch-Polnischen Industrie und Handelskammer hat wegen ihrer Rolle als „Ständiges Schiedsgericht bei der Deutsch-Polnischen Industrie und Handelskammer in Warschau“ einen ausgeprägten Administrativ-Charakter. Dieses Schiedsgericht hat eine besondere Reputation bei Schiedsverfahren im Rahmen deutsch-polnischer Wirtschaftsbeziehungen.

Schiedsinstitutionen bieten den Parteien im Zusammenhang mit den Schiedsverfahren zudem bestimmte Serviceleistungen an. Die Parteien finden insbesondere Unterstützung bei der Bestellung der Schiedsrichter; bereits vorhandene Verfahrensbestimmungen und im Vorhinein festgesetzte Honorare beschleunigen die Abwicklung des Verfahrens. Durch die Wahl der im konkreten Fall geeigneten Schiedsinstitution können diese Vorteile noch vermehrt werden. Dabei unterstützt die Schiedsinstitution das Schiedsverfahren aber lediglich in logischer Hinsicht und nimmt keinesfalls Einfluss auf die Entscheidungsfindung selbst.

Dagegen kann die *Ad-hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit nicht auf die logistische Unterstützung durch eine bereits dauerhaft bestehende Institution zurückgreifen. Sie bedarf vielmehr in bestimmten Verfahrenssituationen der Unterstützung durch die staatlichen Gerichte. Dies gilt z.B. dann, wenn eine Partei sich weigert, einen Schiedsrichter zu bestellen. Folglich ist die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls Ausdruck der Emanzipation gegenüber den staatlichen Gerichten.

## VI. Schiedsgericht – eine Alternative zum staatlichen Gericht?

Ausgangspunkt zur Bestimmung des Verhältnisses der staatlichen Gerichtsbarkeit zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit sind die Bestimmungen der ZPO, durch die der Gesetzgeber den Schiedsspruch ohne Prüfung durch ein staatliches Gericht und ohne ein Anerkennungsverfahren einem rechtskräftigen Urteil gleichstellt. Lediglich dann, wenn eine

<sup>5</sup> Dies folgt schon aus der Auffassung, wonach die Schiedsvereinbarung einen Prozessvertrag, der Hauptvertrag hingegen einen materiell-rechtlichen Vertrag darstellt. Aber auch nach den Vertretern der Auffassung, wonach die Schiedsvereinbarung einen materiell-rechtlichen oder einen gemischt-rechtlichen Vertrag darstellt, sind beide Verträge rechtlich zu trennen, weil sie unterschiedliche Vertragszwecke haben und die Schiedsvereinbarung gerade auch für den Fall der Unwirksamkeit des Hauptvertrages gelten soll, vgl. hierzu BGHZ 53/315, JZ 1970/739 mit Anm. von Schlosser.

Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt oder wenn der Staat den Schiedsspruch durch seine Organe vollstrecken soll, findet eine Überprüfung des Schiedsspruchs und des Schiedsverfahrens statt.

Grundlage der Entscheidung eines Streits durch das Schiedsgericht ist – wie dargelegt – die Schiedsgerichtsvereinbarung. Diese beinhaltet die prozessuale Vorvereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung eines konkreten Streits in die Zuständigkeit eines konkreten Schiedsgerichtes weisen. Dieser Rechtsstreit wird über ein Rechtsverhältnis und nicht über Tatsachen geführt. Die Schiedsvereinbarung als zentrales Element der Schiedsgerichtsbarkeit erschwert die Entscheidung eines solchen Streits durch ein ordentliches Gericht. Denn Hauptfolge der Entscheidung für eine Schiedsvereinbarung ist der Ausschluss der Jurisdiktion des staatlichen Gerichts, das ansonsten für die Entscheidung dieses Streits zuständig wäre<sup>6</sup>.

Von den obligatorischen Regelungen über Form und Inhalt der Klage und Klageerwiderung abgesehen können die Parteien die Verfahrensordnung selbst bestimmen. Eine Grenze setzt insofern lediglich die öffentliche Ordnung (*ordre public*) der Republik Polen, gegen die nicht verstößen werden darf. Der Schiedsspruch des polnischen Schiedsgerichts ist, wie das Urteil des polnischen ordentlichen Gerichts, unmittelbar vollstreckbar. Die obsiegende Partei kann beim Vollstreckungsgericht unmittelbar einen Antrag auf Vollstreckung des Schiedsspruchs einbringen. Die Vollstreckung kann nur abgelehnt werden, wenn der Streitgegenstand nicht schiedsfähig war oder die Vollstreckung gegen den Grundsatz des *ordre public* verstößen würde.

Die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts ist dabei nicht schon mit Abschluss der Schiedsvereinbarung, sondern erst ausgeschlossen, wenn sich der Vertragsgegner hierauf beruft. Der Kläger kann Klage vor dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Das Gericht weist den Antrag auf Einleitung eines nichtsstreitigen Verfahrens aber gemäß Art. 1165 ZPO zurück, wenn der Streitgegenstand von der Schiedsvereinbarung umfasst wird und der Beklagte oder Beteiligte im nichtsstreitigen Verfahren den Einwand des Schiedsverfahrens erhebt. Wird der Einwand des Schiedsverfahrens in der Klageerwiderung nicht erhoben, wird die Sache vom Gericht entschieden<sup>7</sup>. Diese Möglichkeit der Streitentscheidung durch ein ordentliches Gericht trotz bestehender Schiedsvereinbarung ist ein Grund für die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit, die also alternativ auch die Streitbeilegung vor einem Staatsorgan ermöglicht.

Der Kreis der von Gesetzes wegen zulässigen Streitgegenstände, über die ein Schiedsgericht entscheiden kann, richtet sich grundsätzlich nach der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Staates. In Polen ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sehr weit gefasst. In Anbetracht der weiten Zuständigkeit können die Schiedsgerichte zur Konkurrenz für die staatlichen Gerichte werden.

Gegenwärtig setzt die Schiedsgerichtsbarkeit Trends in der internationalen Rechtswelt. Gerade im Zuge der fortschreitenden Globalisierung gewinnt dieses Verfahren der

<sup>6</sup> Vgl. Hellwig, Nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, RIW 1984, Nr. 6, S. 421. Die Regelung des Art. 1159 § 1 ZPO, wonach die staatlichen ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über den Rechtsstreit nicht zuständig sind, sofern die Parteien eine Schiedsvereinbarung abschließen und der Vertragspartner den Einwand der Schiedsvereinbarung erhebt, stellt nach polnischem Recht ein Novum dar; vgl. hierzu die Entscheidung des Obersten Polnischen Gerichts (SN) vom 21.12.2004, I CK 405/04 und auch Art. 5 des UNCITRAL-Modellgesetzes.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu die Entscheidungen des Obersten Polnischen Gerichts (SN) vom 20.4.1964, II PR 251/64 und vom 17.2.2004, III CZP 115/03.

Streitentscheidung immer mehr Popularität. Gründe für das wachsende Interesse an der Institution der Schiedsgerichtsbarkeit stellen dabei sicherlich die Überlastung der staatlichen Gerichte und die Unzulänglichkeiten in deren Tätigkeit dar.

Von besonderer Bedeutung ist die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Dies gilt nicht nur für die Streitbeilegung im Bereich der Transaktionen im Handel. Auch in Gesellschaftsverträgen der Personen- und Kapitalgesellschaften, in Verträgen, die geistiges Eigentum betreffen, im Internet und elektronischen Handel wird Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit genommen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit fällt in die Autonomie der Parteien, da das Schiedsgericht laut Parteiwillen das staatliche Gericht ersetzt. Das Schiedsgericht erfüllt seine Funktion durch Prüfung und Entscheidung in der Sache. Die Parteien bestimmen die Rahmenbedingungen autonom. Die Essentialia der Parteivereinbarungen finden regelmäßig ihren Ausdruck in der Schiedsvereinbarung<sup>8</sup>.

Die in Polen und auch in vielen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten dauerhaft etablierten Schiedsgerichte sind in der Regel gut organisiert. Ihre Tätigkeit regeln moderne Schiedsordnungen; in ihren Listen finden sich die Namen erfahrener Schiedsrichter. Auch verfügen die Schiedsgerichte meistens über ein erfahrenes Verwaltungspersonal, das einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf, samt Organisations- und Verwaltungshilfe sowohl für die Schiedsrichter als auch – bei Bedarf – für die Parteien, gewährleistet.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat ferner ohne Zweifel weitere Vorteile, wie z.B. die Vertraulichkeit des Verfahrens infolge der nicht öffentlichen Verhandlung. Die Verhandlungen finden in einer direkteren Atmosphäre und in der von den Parteien bestimmten Sprache statt. Dabei kann das gesamte schiedsrichterliche Verfahren vor einem polnischen Schiedsgericht auch in einer Fremdsprache geführt werden. Dies kann insbesondere für ausländische Investoren ein Grund sein, ihre Streitigkeiten künftig polnischen Schiedsgerichten zur Entscheidung vorzulegen.

Ein weiteres positives Element der Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass sie eine Streitbeilegung begünstigt, die für beide Parteien günstig ist (*win-win-situation*) und damit die weitere Zusammenarbeit offen hält. Auch kann im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit im Fall der Schiedsgerichtsbarkeit eine schnellere und weniger formelle Lösung der Streitigkeit erwartet werden. Die größere Effektivität wird vor allem durch die Beschränkung des Verfahrens auf eine Instanz (es sei denn, die Parteien haben zwei Instanzen vereinbart) und eine vereinfachte Prozedur erzielt. Ferner stehen grundsätzlich keine Rechtsmittel gegen Schiedssprüche zur Verfügung. Vorgesehen ist lediglich das außergewöhnliche Rechtsmittel einer Beschwerde gegen den Schiedsspruch, die vor den ordentlichen Gerichten eingelebt werden kann. Im Gegensatz zu Berufung und Revision ist der Prüfungsumfang im Fall dieser Beschwerde enger.

Der Schiedsspruch eines polnischen Schiedsgerichts kann von einem ordentlichen Gericht nur aus den gesetzlich abschließend aufgelisteten Gründen aufgehoben werden. Laut Art. 1206 § 1 ZPO rechtfertigen beispielsweise das Fehlen oder die Nichtigkeit einer Schiedsvereinbarung oder die mangelnde Verteidigungsmöglichkeit einer Partei im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens eine Aufhebung des Schiedsspruchs. Das Gericht

<sup>8</sup> Siehe Schütze, BB RPS-Beilage, Nr.9, 1998, S. 2 zum Inhalt einer Schiedsklausel und den Fehlern, die bei der Vereinbarung zu vermeiden sind.

ist an den Klageantrag gebunden; es berücksichtigt jedoch von Amts wegen, ob das Urteil gegen Rechtsvorschriften oder die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Volksrepublik Polen verstößt.

Insgesamt wird die Vertraulichkeit des Verfahrens allgemein als eines der wichtigsten und zweckmäßigsten Elemente des schiedsgerichtlichen Verfahrens angesehen, sodass die Vertragsparteien anders als in den grundsätzlich öffentlichen Gerichtsverfahren vor der Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen geschützt werden. Daneben vermeidet ein solches Verfahren – was nicht weniger wichtig ist – regelmäßig die Escalation des Konflikts. Der Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit wird vor allem im Bereich der internationalen Handelsbeziehungen und Streitigkeiten sichtbar. Hier können die Parteien als Schiedsort jeden Staat und jeden Ort wählen, den sie, aus welchem Grund auch immer, als geeignet ansehen. Das Schiedsurteil ist nicht nur, wie jedes Gerichtsurteil, in dem Staat, in dem es gefällt wurde gültig, sondern nach der New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die von mehr als 140 Staaten, darunter allen wichtigen Industrieländern, ratifiziert wurde<sup>9</sup> auch in anderen Staaten. Damit sind Schiedssprüche in vielen Staaten einfacher zu vollstrecken als Urteile staatlicher Gerichte. Da es im Fall von Schiedsverfahren in der Regel nur eine Instanz gibt und die geschilderten Aufhebungsverfahren eher selten sind, führen Schiedsverfahren meistens zu einer schnelleren Streitbeilegung.

## VII. Schiedsrichter

Das Schiedsverfahren ist ein Erkenntnisverfahren außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit, in dem kein staatlicher Richter, sondern eine von den Parteien beauftragte Person, der Schiedsrichter tätig wird. Die Vereinbarung der Parteien, sich der verbindlichen Entscheidung eines Schiedsrichters zu unterwerfen, ist Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit. Regelmäßig entscheidet ein Schiedsrichter oder ein Kollegium von drei Schiedsrichtern. Mit Ausnahme der Berufsrichter können grundsätzlich alle natürlichen Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, Schiedsrichter werden. Dagegen können Berufsrichter erst im Ruhestand zum Schiedsrichter berufen werden<sup>10</sup>.

Die Parteien haben Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts, das sich grundsätzlich aus Fachleuten für die betreffende Materie zusammensetzen soll. Im Gegensatz zu Berufsrichtern ist der Schiedsrichter an kein formales Verfahren gebunden; er entscheidet den Streit nach den von den Parteien festgelegten Regeln. Haben die Parteien keine Vereinbarungen hierüber getroffen, sind die Verfahrensregeln anzuwenden, die in dem konkreten Streitfall als sinnvoll anzusehen sind. Auch hierdurch wird eine Beschleunigung im Vergleich zum Gerichtsprozess erreicht. Das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer in Warschau führt beispielsweise eine Schiedsrichterliste, in die Fachleute in der jeweiligen Materie des Wirtschaftsrechts (Rechtsanwälte, Wissenschaftler usw.) und Unternehmer, die sämtliche wirtschaftlichen Aspekte des anhängigen Streits aus eigener Erfahrung kennen, aufgenommen werden.

Obwohl die Schiedsrichter nach Maßgabe der Billigkeit entscheiden, sind sie in ihrer Urteilsfindung nicht ganz frei. Sie sollen vielmehr die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit und der öffentlichen Ordnung respektieren. Dies folgt unmittelbar aus den Vorschriften,

<sup>9</sup> Deutschland seit dem 30.6.1961, Polen seit dem 3.10.1961; eine Übersicht über alle Vertragsstaaten findet sich auf der UNCITRAL-Website unter <http://www.uncitral.org>.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Art. 1170 § 2 ZPO; siehe auch *Erecinski/Weitz*, Sad arbitrażowy, Warszawa 2008, S. 166.

die die Überprüfung von Schiedssprüchen durch die staatlichen Gerichte auf den Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs oder das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen zum Gegenstand haben.

Die Vorschriften über das Verfahren vor einem Schiedsgericht messen der Gleichheit der Rechte der Parteien im Schiedsverfahren große Bedeutung bei<sup>11</sup>. Dies kommt sowohl im Hinblick auf den Abschluss der Schiedsvereinbarung als auch bei der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts zum Ausdruck. Die Regelungen der Schiedsvereinbarung sind nichtig, die das Prinzip der Parteiengleichheit verletzen, und zwar insbesondere diejenigen, die lediglich eine Partei berechtigen, einen Antrag vor einem Schiedsgericht zu stellen. Dasselbe gilt für die Privilegierung einer Vertragspartei hinsichtlich der Berufung der Schiedsrichter. Die Parteien sind insofern stets gleich zu behandeln, d.h. jede Partei hat das Recht, Stellung zu nehmen und Beweise zu liefern.

Zur Vereinfachung des Schiedsverfahrens trägt ebenso bei, dass die von Unternehmern in Wirtschaftsprozessen so ungern gesehene Prälusion im Rahmen des Beweisverfahrens grundsätzlich nicht gilt. Hierdurch wird die Feststellung der tatsächlichen und nicht nur der formalen Sachlage durch das Gericht erleichtert, was in Verbindung mit der Fachkenntnis der Schiedsrichter und der wirtschaftlichen Erörterung der Sache die Attraktivität des Verfahrens weiter steigert.

Das Schiedsgericht muss sich – wie angeführt – im Unterschied zum staatlichen Gericht bei der Entscheidung nicht strikt an die Vorschriften des materiellen Rechts halten. Es entscheidet nach Billigkeit, nach dem Grundsatz des guten Glaubens sowie in Anlehnung an herrschende Gebräuche, wobei es eine eigene Verfahrensweise anwendet, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder die Ordnung des ständigen Schiedsgerichts nicht etwas anderes vorsieht; der Schiedsrichter hat also einen weiten Ermessensspielraum.

## VIII. Primat der Parteivereinbarung

Wird das Schiedsverfahren aus der Perspektive des Schiedsgerichts betrachtet, so ist der Staat nur Beobachter. Er steht außerhalb des Verfahrens, auf dessen Regeln er zunächst einmal keinen Einfluss hat. Seine Einstellung zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit wird erst dann relevant, wenn staatliche Gerichte mit dem Schiedsverfahren oder mit dem Schiedsspruch in Berührung kommen. Erst dann greifen die Regelungen ein, die der Gesetzgeber für das Schiedsverfahren aufgestellt hat. Adressat dieser Regelungen ist nicht das Schiedsgericht, sondern der staatliche Richter, der über einen Schiedsspruch befindet. Die Schiedsgerichte werden diese Regelungen allerdings ebenfalls nicht außer Acht lassen, da anderenfalls die Aufhebung des Schiedsspruchs droht. Diese Regeln geben grundsätzlich Aufschluss darüber, wie der Staat zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit steht. Denn mit diesen Vorschriften bestimmt der Staat, welcher Schiedsspruch vor seiner Rechtsordnung Bestand haben soll und welcher aufgehoben werden muss<sup>12</sup>.

<sup>11</sup> Der Grundsatz der Gleichheit der Parteien ist in Art. 1161 § 2 ZPO verankert; vgl. hierzu die Entscheidung des Obersten Polnischen Gerichts (SN) vom 2.-16.3.1948, C.I. 1260/47, PiP 1949, Nr. 6-7, S. 139.

<sup>12</sup> Voit, Privatisierung der Gerichtsbarkeit, JZ 3/1997, S. 122.

## **IX. Zusammenfassung**

Die Schiedsgerichtsbarkeit gewinnt in Polen immer größere Bedeutung. Schnelligkeit, Flexibilität sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens gehören zu den Vorteilen, auf die kein Wirtschaftsunternehmen bei der Vertragsgestaltung verzichten sollte.